

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 27/1941 (1941)

Artikel: Das aargauische Schulgesetz des Jahres 1941
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-40708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das aargauische Schulgesetz des Jahres 1941

Die Schule eines Volkes ist ein Gradmesser für seine Sorge um sein kostbarstes Gut: seine Jugend. Da das Leben an keinem Punkte stillsteht, wäre ein Volk, das seine Schulgesetzgebung nicht als Ausdruck seiner Bildungsideale und Bildungsmöglichkeiten benutzt, zum geistigen Tod verurteilt. Ein Blick auf die Schulgesetze, welche die Grundlage für die Bildungsarbeit eines Volkes darstellen, zeigt uns für die Schulverfassungen der 25 Kantone ein sehr interessantes Bild.¹

Eine stattliche Zahl von Kantonen haben im 20. Jahrhundert die gesetzlichen Grundlagen ihrer Primarschule bzw. Volksschule den neuen Bildungs- und Erziehungsgedanken und den veränderten geistigen und materiellen Lebensverhältnissen angepaßt. Wir nennen in diesem Zusammenhang nur die Kantone, welche nach 1900 zu einer grundsätzlichen und umfassenden Neuordnung ihres Schulwesens schritten, also nicht die, welche für ihre noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Schulgesetzgebung den Weg der Revision, der Ergänzung, der Novelle wählten.² Luzern erhielt 1910 sein neues Erziehungsgesetz³, Uri bekam 1931 seine neue Schulordnung, Baselstadt 1929, Baselland 1911, Schaffhausen 1925, Appenzell Außerrhoden 1935, Graubünden 1933, Tessin 1914 und 1922, Waadt 1930/31, Wallis 1907 und 1910, Neuenburg 1908⁴. Eine Neufassung erhielt 1940 das Genfer Unterrichtsgesetz.

Bei diesen neuen Schulgesetzgebungen fallen einige neue Gedanken auf, die in diesen Schulgesetzen ihre Verwirklichung fanden, vielfach vorbereitet durch eine eingehende vorgängige Diskussion. Besser gesagt, Probleme, welche in den drei letzten Jahrzehnten das Leben selbst einem Volke stellte, verlangten nach ihrer Lösung. Da ist einmal der Gedanke, daß die Schule nicht nur Lernschule, sondern Arbeitsschule sein soll. Dringlicher als je stellt sich das Problem der hauswirtschaftlichen Ausbildung unserer Jungmädchenwelt, sei es in der Form eines obligatorischen Lehrfaches im Volksschulpensum oder als besondere hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Eine Notwendigkeit war auch die Modernisierung der überholten allgemeinen Fortbildungsschulen und ihre Umwandlung

¹ Vergleiche Übersichts-Tabelle im Archiv 1937, welche die 25 Primarschulgesetzgebungen mit ihren Veränderungen darstellt.

² Der Kanton Solothurn hat in seinem Abänderungs-Gesetz vom 16. Dezember 1934 wichtige Neuerungen durchgeführt: Einführung des 8. Mädchenschuljahres und des hauswirtschaftlichen Unterrichts.

³ Seither Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1940 über die Verlängerung der Schulpflicht und die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

⁴ Mit zahlreichen Revisionen.

in solche mit beruflicher Richtung, für jenen Teil der schweizerischen Jugend, die von der Primarschule bis zum Eintritt in die Aktivbürgerschaft keine Schulgelegenheit mehr besitzt, da die jungen Leute direkt nach Erfüllung der Schulpflicht in den Beruf überreten. Neu und in präziser Formulierung stellt sich auch ein eigentlich recht altes Postulat: vermehrte staatsbürgerliche Erziehung der Jugend in der Schule und in der Nachschulpflichtzeit. Die Erfahrungen des Weltkrieges und vor allem die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, wo der Hebel anzusetzen ist. Die Bedeutung, welche der Mitwirkung des Elternhauses in der Schule zukommt, die Bestrebungen, den Frauen und Müttern in Schul- und Erziehungsangelegenheiten ihren Anteil zuzuweisen, alle diese neuen Gedanken haben vielfach ihren Niederschlag in den modernen Schulgesetzgebungen gefunden. Der Vermehrung der Verantwortlichkeit und der Erhöhung der beruflichen Leistung des Lehrers entspricht die angestrebte Hebung des Lehrerstandes. Die letzten Jahrzehnte, welche Krieg und Krisen brachten, haben naturgemäß auch den Rahmen der fürsorgerischen Arbeit der Schule erweitert (Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Schularzt, Schulzahnarzt, Fürsorge für die körperlich und geistig gehemmten Kinder usw.). Das sind freilich nur einige Fragen aus der ganzen Problemstellung für die Gesetzesarbeit eines Kantons auf dem Gebiete der Erziehung und Schule. Jeder Kanton geht da seiner Sonderart entsprechend vor. Viele Klippen sind zu umschiffen, bis in unsren kantonalen Demokratien das Volk als Souverän die gesetzgeberische Arbeit seiner Behörden gutheibt. Darum bedeutet jedes neue Schulgesetz eine besondere kulturelle Leistung, für die Behörden und Volk voll verantwortlich sind.

Als jüngstes Glied in der Kette der Kantone, welche die nicht leichte Aufgabe der Schaffung eines neuen, unserm schwieriger gewordenen Leben angepaßten Schulgesetzes auf sich nahmen, fügt sich im Jahre 1941 der Kanton Aargau an. Er beweist damit, daß es nicht wahr ist, daß man einem Volke in Notzeiten nichts zumuten dürfe, was nicht über das allernächste Ziel hinausgeht, ja er beweist, daß gerade eine den Menschen erschütternde Notzeit schöpferische Zeit sein kann für ein Werk der Verständigung, wie es ein Schulgrundgesetz seiner Art nach ist, das von allen Parteien und von verschiedenen Weltanschauungen getragen sein muß. Gerade für den Kanton Aargau galt es, große Schwierigkeiten zu überwinden bei der Unterdachbringung seiner Schulgesetzgebung. Das Werk gelang auch nicht im ersten Anlauf.

Ein Wort zur Geschichte des aargauischen Schulgesetzes, das am 18. Mai 1941 durch Volksentscheid angenommen wurde und das das alte aus dem Jahr 1865 stammende Schulgesetz verabschiedet, und damit eine abgelebte Zeit. Ein fertiger Schulgesetzentwurf kam schon 1904 vor den Großen Rat, nachdem im zu Ende gehenden 19. Jahrhundert Revisionsbestrebungen vor sich gingen. Der Entwurf passierte eine erste Lesung durch den Großen Rat, blieb aber danach jahrelang liegen. Der Weltkrieg 1914/18 hatte, wie andere Lebensgebiete auch, die Schule vor neue Aufgaben gestellt, ins-

besondere war die Nachkriegszeit ausgefüllt mit Bestrebungen der Lehrerbefriedung-Anpassung an die gänzlich veränderten Lebensverhältnisse. Die gesetzgeberische Arbeit für diesen Teil wurde im kantonalen Gesetz über die Leistungen des Staates verankert. Die Annahme dieses Gesetzes im Jahre 1919 brachte für das eigentliche Schulgesetz eine wesentliche Entlastung. In den Jahren 1926—1931 zog sich die Beratung des neuen Schulgesetzes im Großen Rat hin. In der Schlussabstimmung stimmte er dem bereinigten Entwurf mehrheitlich zu. Inzwischen war aber die Schweiz von den Wellen der Weltkrise erfaßt worden, und man sah von der Unterbreitung des Gesetzes beim Volke ab. Um die dringendsten Postulate auf schulgesetzgebischem Gebiete doch zu verwirklichen, unterbreitete der Regierungsrat dem Großen Rat 1938 ein Ergänzungsgesetz. Der Große Rat wollte aber die Vorlage des ganzen Gesetzes. Die Arbeit gedieh, das Schulgesetz wurde im April 1939 dem Großen Rat vorgelegt, durchberaten und am 20. November 1940 einstimmig von ihm angenommen. Am 18. Mai 1941 hat das Aargauer Volk durch eine ehrenvolle Annahme (mit 35 410 gegen 17 077 Stimmen) die Arbeit seiner Behörden gutgeheißen. Unterschätzen wir die Wirkung, die von einem fortschrittlichen, gelungenen Schulgesetzgebungswork ausgehen, nicht. Jedes neue kantonale Schulgesetz weckt und fördert die Lust zu ähnlichen Bestrebungen in andern Kantonen.

Geben wir zur Ausarbeitung der Leitgedanken dem Berufensten das Wort, dem Erziehungsdirektor des Kantons Aargau, dem es gelungen ist, dem Werk die Form zu schenken, die ihm den Erfolg sicherte. Dem Erziehungsdirektor liegt nun noch die große Arbeit ob, die Überführung der Neuerungen des Gesetzes in die Praxis in den nächsten Jahren vorzubereiten.

Redaktion.

Erläuterungen zum Schulgesetz für den Kanton Aargau

vom 20. November 1940

von Erziehungsdirektor Fritz Zaugg

Leitgedanken

1. Schule und Lebensauffassung. Die Schule soll auf religiössittlicher Grundlage aufgebaut sein. Über diesen Grundsatz bestand im Volke und im Großen Rat nie ein Zweifel. Eine Meinungsverschiedenheit entstand nur darüber, ob dieser Leitgedanke im Gesetz selber in die Form eines sogenannten Zweckparagraphen gekleidet werden sollte. Der Große Rat konnte sich aus wohlüberlegten Gründen dazu nicht entschließen. Abgesehen davon, daß eine annehmbare Formulierung, auch im Hinblick auf die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit,

schwer zu finden gewesen wäre, was in den Beratungen übrigens deutlich zum Ausdruck kam, gründet sich der Geist der Schule nicht auf die Formulierung eines Gesetzesparagraphen, sondern auf die Lebensauffassung des Lehrers, der Behörden und des Volkes selber. Diese Einstellung hat dem neuen Gesetze die Grundlage gegeben. Im Rahmen der garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit ordnet das neue Gesetz den Religionsunterricht auf den seit Jahrzehnten in unserem Kanton mit Erfolg geübten Grundsätzen, fördert das gegenseitige Sichverstehen und läßt Familie und Schule in enger Zusammenarbeit das Erziehungswerk am Kinde vollführen, so daß der Regierungsrat mit Recht in seinem Vorwort zur Volksabstimmung schreiben darf: «Das neue Schulgesetz ist aufgebaut auf dem Grundsatz, in Verbindung mit der Familie die geistigen, sittlichen und körperlichen Anlagen der Jugend auf dem Boden einer sittlich-religiösen Weltanschauung gleichmäßig zu entwickeln, damit lebenstüchtige Menschen aus der Schule hervorgehen.»

2. Lern- oder Arbeitsschule: Wurde in den Jahren 1926—1931 darüber viel geschrieben, gesprochen und gestritten, so stand diese Frage während der letzten Beratungen im Große Rat nicht mehr auf der Tagesordnung; sie ist abgeklärt. Die einstige Lern- oder Sitzschule, die auf den einseitigen Gedächtnisdrill abstelle, gehört seit Jahren der Vergangenheit an und wird nicht wieder erstehen. Allerdings herrscht heute doch Klarheit darüber, daß gewisse Disziplinen geistig erarbeitet werden müssen, wenn der junge Mensch nicht zur Oberflächlichkeit erzogen werden soll. Diese geistige Inanspruchnahme aber wird weitgehend kompensiert durch die physische Betätigung im Handarbeitsunterricht im engern Sinne, in den Leibesübungen und im Spiel. Der Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht, sowie der Knabendarbeitsunterricht werden nach wie vor von hiezu besonders ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern erteilt. Im übrigen bestimmt der Lehrplan die einzuschlagende Richtung in der Unterrichtserteilung.

3. Die Rücksichtnahme auf die historisch begründete regionale Zusammensetzung unseres Kantons. Die Gesetze — also auch das Schulgesetz — haben Geltung für den ganzen Kanton; es gibt keine Ausnahmebestimmungen für einzelne Kantonsteile. Allein auf dem Gebiete des Erziehungswesens muß im Gesetzesvollzug doch der verschiedenen, durch die geschichtliche Entwicklung begründeten Eigenart der großen Landesteile in gewissem Umfange Rücksicht getragen werden (Altbern, Freiamt, Baden, Fricktal). Eine Mentalitätsgleichschaltung wäre unmöglich und auch gar nicht erstrebenswert. Diesen Gedanken Rechnung tragend, sind die Kompetenzen und Aufgaben der Bezirksschulräte erweitert und vertieft worden. Die Bezirksschulräte sind die prädestinierten Aufsichts- und Vollzugsorgane des Erziehungswesens im Rahmen der schulgesetzgeberischen Vorschriften und Bestimmungen in ihren Bezirken. Die Oberleitung dagegen und die Ausfällung grundsätzlicher Entscheide liegen bei

der Erziehungsdirektion und beim Regierungsrat. Diese Ordnung entspricht der Geistesstruktur des Aargauervolkes.

4. Das Schulgesetz und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. Die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, nämlich die Staatsbeiträge an Schaulhausbauten und Mobiliar, an die Lehrmittel und andern Schulbedürfnisse sowie die Festsetzung der Lehrerbesoldungen werden durch das sogenannte Leistungsgesetz vom 10. November 1919, teilweise abgeändert durch dasjenige vom 5. Februar 1923, geordnet. Das neue Schulgesetz berührt jene Gesetzgebung nicht. Diese Trennung hat sich seit 20 Jahren als zweckmäßig erwiesen und wird nicht geändert. Darum konnte auch einem Wunsche der Leitung des Lehrervereins, im neuen Schulgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher der Große Rat ermächtigt würde, die Lehrerbesoldungen für einmal wiederherzustellen, schon aus formellen Gründen nicht entsprochen werden.

5. Die Form des Schulgesetzes. Das neue Schulgesetz enthält 94 Paragraphen gegenüber 217 des Gesetzes von 1865 und 292 des Entwurfes vom Jahre 1904. Es stellt gewissermaßen eine Schulverfassung dar und überlässt Einzelheiten, die sich rasch überleben, dem Vollzug durch den Großen Rat oder den Regierungsrat. Dadurch bleibt das Gesetz elastisch, wird anpassungsfähig und erhält die Schule jung, kräftig und entwicklungsfähig. Wenn je diese Gesetzesform am Platze ist, so bei einem Schulgesetz, das auf den Fortschritt der Zeit Rücksicht zu nehmen gezwungen ist.

Neuerungen

Die wichtigsten Neuerungen sollen kurz besprochen werden.

1. Reform des Bürgerschulunterrichtes. Das Bürgerschulgesetz stammt aus dem Jahre 1895. Es ist veraltet. Das neue Gesetz sieht eine entschiedene Umstellung der Bürgerschule, die nunmehr Fortbildungsschule genannt wird, auf die Berufsschule vor, wobei die allgemein bildenden Fächer nach Bedürfnis beibehalten werden, dem staatsbürgerlichen und berufskundlichen Unterricht aber der Vorrang eingeräumt wird. Diese Neuerung drängte sich auf durch die neuzeitliche Einstellung zum Fortbildungunterricht Jugendlicher und in Anlehnung an die eidgenössische Berufsschulgesetzgebung. Andere Kantone haben sie längst mit Erfolg eingeführt. Die neue Fortbildungsschule schafft die Möglichkeit der Errichtung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen, womit ein jahrzehntealtes Postulat in Erfüllung geht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sollen und können die eigentlichen landwirtschaftlichen Berufsschulen nicht ersetzen, wenn ihnen auch nach Gesetz die Möglichkeit gegeben ist, für die Erteilung berufskundlicher Fächer geeignete Fachlehrer beizuziehen. Vielmehr soll die landwirtschaftliche Fortbildungsschule durch eine zweckmäßige Unterrichtsgestaltung Achtung und Liebe zum Bauernstand wecken

und pflegen und die jungen Leute zum Besuche einer eigentlichen Berufsschule ermuntern.

2. Die Errichtung der Mädchenfortbildungsschule. Sie war schon in früheren Revisionsentwürfen enthalten. Für alle Teile der Gesellschaft und für unsere ganze Volkswirtschaft ist die Heranbildung tüchtiger Hausfrauen und Mütter von großer Bedeutung, ein Gebot der Stunde und für die Zukunft eine Notwendigkeit. Fortbildungsschulpflichtig sind, wie die Jünglinge, grundsätzlich alle Töchter nach dem Verlassen der Volksschule bis zum 19. Altersjahr. Die Ausnahmen sind im Gesetz enthalten, wobei für diese die freiwillige Fortbildungsschule offen steht; dadurch wird einer unter Umständen untragbaren Überlastung vorgebeugt. Der Vollzug wird durch einen Lehrplan geordnet, der die Einzelheiten zu regeln hat. Dabei soll vorab die praktische Ausbildung der Mädchen ins Auge gefaßt werden.

3. Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe. Für alle Mädchen der Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulstufe wird der hauswirtschaftliche Unterricht obligatorisch erklärt. Damit geht eine berechtigte Forderung einsichtiger, großer Frauenkreise in Erfüllung. Wir schaffen eine notwendige Vorstufe zur Mädchenfortbildungsschule und erinnern dadurch schon in der Volksschule die Mädchen an ihre zukünftige Stellung als Frau und Mutter. Die Organisation ist Sache des Vollzuges. Vorgesehen ist, daß jedes Mädchen in der Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschule im 8. Schuljahr den hauswirtschaftlichen Unterricht besuchen muß. Gemeinden, die jetzt schon freiwillig diesen Unterricht durchführten und ihn auf zwei Jahre ausdehnten, werden nach der neuen Ordnung auf keinen Fall ungünstiger gestellt werden dürfen als nach der bisherigen. Die Besoldungen und Rücktrittsgehalte der Haushaltungslehrerinnen trägt der Staat. An die Kosten der Einrichtung und den Betrieb der Schulküchen zahlt der Staat Beiträge nach den Bestimmungen des Leistungsgesetzes von 1919. Die Mädchenfortbildungsschule und der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe gehören zu jenen zeitgemäßen Aufgaben, denen sich ein fortschrittlicher Staat nicht entziehen darf.

4. Lehrerbildungsanstalten. Die bisherigen einengenden Bestimmungen sind aufgehoben. Das neue Gesetz schafft die Grundlagen für die Reform der Lehrerbildung und für die Einführung und den Ausbau von Frauenbildungsanstalten und -berufsschulen (Arbeitslehrerinnen, Haushaltungslehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw.). Mit der Annahme des Schulgesetzes werden allerdings diese Neuerungen nicht ohne weiteres verwirklicht. Es bedarf dazu besonderer Beschlüsse des Großen Rates oder des Volkes. Durch das vorliegende Gesetz aber wird der Einführung der genannten notwendigen Einrichtungen der Weg geebnet.

5. Kantonsschule. Auch hier werden alle bisherigen einengenden Bestimmungen aufgehoben. Damit ist endlich die Möglichkeit gegeben, den eidgenössischen Vorschriften über die Maturität Nachachtung ver-

schaffen und die Frage des Schulein- und -austrittes behandeln zu können. Auch andere neuzeitliche Postulate, deren Verwirklichung durch das bisherige Gesetz nicht möglich war oder bei deren dringlicher Einführung die gesetzlichen Grundlagen fehlten (zum Beispiel Errichtung der Handelsabteilung), können nunmehr praktisch gelöst werden oder erhalten ihre nachträgliche gesetzliche Sanktion.

6. Soziale Neuerungen. Was bisher auf dem Wege der Freiwilligkeit durch fortschrittliche Gemeinden geschah, wird durch das neue Gesetz teilweise obligatorisch erklärt. Die Fürsorge für körperlich oder geistig behinderte Kinder erfährt eine Regelung, die sich nicht mehr allein auf die einschlägigen Bestimmungen des ZGB zu stützen hat, sondern in § 2 des Schulgesetzes unmißverständlich geordnet wird. Das gilt auch in bezug auf die Kostentragung. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel war bis jetzt durch Gemeindebeschuß in 215 Gemeinden ganz, in 18 teilweise und in 2 gar nicht eingeführt. Das neue Gesetz stipuliert das Obligatorium für alle Gemeinden, dem sich allerdings nur noch 20 beziehungsweise 2 anzuschließen haben. Die Staatsbeiträge betragen je nach der Steuerlast der Gemeinden 25—70 % gemäß den Bestimmungen des Leistungsgesetzes von 1919¹. Der Schularzt, der bisher auf Grund des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes zu amten hatte, ist nunmehr als obligatorische Einrichtung auch im Schulgesetz verankert. Ebenso wird die Schulzahnpflege obligatorisch eingeführt, die bisher nur in 29 Gemeinden Eingang gefunden hatte. Der Schularzt kann gegebenenfalls diese Funktionen übernehmen. Die Kosten des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes werden vom Staat mit 25—70 % subventioniert.¹ Auch die Schülerversicherung, die heute in zirka 180 Gemeinden auf freiwilliger Grundlage und ohne Staatszuschuß organisiert war, wird durch das neue Gesetz obligatorisch erklärt und vom Staat nach den Bestimmungen des Leistungsgesetzes von 1919 subventioniert.¹ Ebenso wird das Stipendienwesen neuzeitlich geordnet.

Daß diese Neuerungen auf sozialem Gebiet nützlich und daher notwendig sind, bedarf keiner besondern Begründung.

7. Verwaltungsrechtliche und schulorganisatorische Neuerungen. Wir führen sie in der Reihenfolge auf, wie sie durch das Gesetz geordnet sind.

Der frühere Schuleintritt um zwei Monate (Stichtag 31. Dezember statt 31. Oktober) entspricht einer seit Jahren geltend gemachten Forderung. Sie bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Die Neuregelung der Schulversäumnisse im Sinne einer Verschärfung ist längst zur Notwendigkeit geworden. Die bisherige Ordnung stammt aus dem Jahre 1865. Sie wirkt nicht abschreckend, oft dagegen stimulierend. Nur durch ein Gesetz kann sie aber geändert werden, und das soll jetzt geschehen. Es ist dringend notwendig;

¹ Das Minimum von 25 % Staatsbeitrag bezieht heute keine Gemeinde. 31 Gemeinden erhalten 30 bis 40 % und 209 Gemeinden 50 bis 70 % Staatsbeitrag. Der Kantondurchschnitt beträgt zurzeit 54,3 %.

darin gehen alle Schulpflegen mit uns einig. Das Schuljahr wird auf 40 Schulwochen festgesetzt. Die aus dem Jahre 1865 stammende Ferienordnung (10 Wochen Ferien) wird seit Jahren nicht mehr in allen Gemeinden innergehalten. Über die Mitgliedschaft bei Jugendorganisationen sind der Erziehungsdirektion seit Jahren Klagen zugegangen. Um den Schulpflegen in Zukunft für ihr Vorgehen eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen, wird der Regierungsrat ermächtigt, über diese Angelegenheit besondere Vorschriften zu erlassen. Die Herabsetzung der Schülermaxima war bei der Gesetzesberatung Gegenstand eingehender Diskussionen. Die getroffene Regelung ist zweckmäßig. Sie sieht namentlich für die obren Klassen der Primar- und für die 4. Klasse der Bezirksschule eine starke Herabsetzung der obren Grenze gegenüber der heutigen Praxis – der übrigens schon die gesetzliche Grundlage fehlte – vor. Wir möchten aber auch hier wiederholen, was wir schon öfters sagen mußten: die kleinen Klassenbestände und die dadurch notwendig werdenden Klassenzusammenlegungen geben uns heute, und offenbar in Zukunft in noch erhöhtem Maße, mehr zu denken als überfüllte Klassen. Auch in dieser Beziehung sieht das Gesetz schulorganisatorisch eine Verbesserung vor, indem statt der Errichtung von Gesamtschulen die Zusammenlegung von Schulgemeinden möglich ist, wobei ein besserer Unterrichtserfolg erzielt werden kann. Die Kindergärten sind in die bestehende Schulorganisation eingegliedert worden. Die Gemeinden erhalten in Zukunft an die Kosten der Einrichtung und des Betriebes von Kindergärten Staatsbeiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Leistungsgesetzes von 1919¹. Sie unterstehen zudem der staatlichen Schulaufsicht. Die Schul- und Volksbibliotheken werden neu organisiert und vom Staate subventioniert. Die Rechte und Pflichten der Lehrer sind in Übereinkunft mit der Lehrerschaft festgelegt worden. Die Lehrerwahlen werden auch in Zukunft nach der bisherigen Ordnung vorgenommen; Wahlbehörde für die Primar- und Sekundarlehrer ist die Schulgemeinde, für die Bezirkslehrer Gemeinderat und Schulpflege und für die Lehrer der staatlichen Anstalten der Regierungsrat. Für die Weiterbildung der Lehrer sorgen besondere Weiterbildungskurse, so vor allem für die Lehrer der neuen Fortbildungsschule. Neu geordnet ist die Wahl der Schulpflege. Bisher war Wahlbehörde der Gemeinderat und der Bezirksschulrat. In Zukunft soll die Schulpflege durch die Schulgemeinde gewählt werden. Damit wird die Stellung der Schulpflege gefestigt und ihr Verantwortungsgefühl gegenüber der Schule und der Öffentlichkeit gehoben. Der Einwand, durch die neue Wahlart werde die Schulpflege «verpolitisiert», ist nicht stichhaltig. Auch nach dem jetzigen Wahlverfahren konnte sich die Politik umangenehm bemerkbar machen, sicher so stark, wie nach der neuen Wahlart. Wer Politik in eine Wahlbehörde hineinragen will, findet dazu immer Gelegenheit. Wesentlich dagegen ist, daß man der Schulpflege endlich die Stellung und das Ansehen einräumt, die ihr gebühren, und das geschieht ohne Zwei-

¹ Siehe Anmerkung auf Seite 7.

fel mit Erfolg durch die öffentliche Wahl. Überhaupt ordnet das neue Gesetz die Aufgaben aller Schulbehörden von unten bis oben im Sinne einer erhöhten Verantwortung. Endlich bringt das neue Schulgesetz die Gleichberechtigung der Frau in bezug auf die Wählbarkeit in die Schulbehörden, und zwar von der Schulpflege hinweg bis in den Erziehungsrat. Dieses neu stipulierte Wahlrecht der Frau wird sich zweifelsohne nur vorteilhaft auswirken.

Im Rahmen dieser knappen Besprechung konnten nicht alle Einzelheiten des Gesetzes behandelt werden. Wir empfehlen das Gesetz zu eingehendem Studium. Dabei muß man sich immer bewußt sein, was wir schon erwähnten, daß es sich eben gewissermaßen um eine Schulverfassung handelt, die für den Vollzug durch den Großen Rat, den Regierungsrat, die Erziehungsdirektion und die Schulbehörden aller Stufen die notwendigen Grundsätze und Richtlinien aufzustellen hat. Auch vergesse man nicht, daß gerade in der Schule über alle Paragraphen und Reglemente hinweg das Wort Geltung hat: «Es ist der Geist, der lebendig macht.»

Die finanziellen Auswirkungen

Gemeinden und Staat tragen die Lasten der öffentlichen Schulen, wobei dem Staat durch die vollständige Übernahme der Lehrerbesoldungen und der übrigen Leistungen gestützt auf die Bestimmungen des Leistungsgesetzes von 1919 der Hauptteil zufällt. Durch das neue Gesetz werden auch neue Ausgaben nötig, allein sie bewegen sich in einem durchaus erträglichen Rahmen. Vor allem muß darauf hingewiesen werden, daß auch ohne ein neues Schulgesetz durch den fortschreitenden freiwilligen Ausbau unseres Schulwesens der Öffentlichkeit vermehrte Ausgaben erwachsen. Das neue Gesetz selbst verlangt mehr Mittel durch die Errichtung der Mädchenfortbildungsschule, die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts auf der Volksschulstufe, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die obligatorische Schülerversicherung und teilweise durch die Herabsetzung der Schülermaxima. Auf Grund sorgfältiger Erhebungen sind die daraus erwachsenden jährlichen Mehrausgaben für den Staat auf rund 300 000 Fr. berechnet worden, und zwar nur im Falle des Vollausbau. Diese Belastung wird aber erst nach Ablauf der in § 94 vorgesehenen Übergangszeit, die nicht befristet ist, eintreten. Der Regierungsrat wird auf Grund dieser Ermächtigung in die Lage versetzt, weitgehend auf die durch die heutigen Verhältnisse bedingte finanzielle Situation der Gemeinden und auch des Staates Rücksicht zu nehmen. Der Mehraufwand der Gemeinden wird durch relativ und absolut hohe Staatsbeiträge tragbar gemacht. Die jährlichen Schulsteuern des Staates betragen zurzeit gegen 7 Millionen Franken. Weil zudem mit einer Entwicklung dieser Steuer gerechnet werden darf, so können die durch das Schulgesetz verursachten Mehrausgaben ohne Steuererhöhung gedeckt werden.

Schulgesetz für den Kanton Aargau

Vom 20. November 1940

Der Große Rat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 63 bis 66 der Staatsverfassung, beschließt:

I. Teil: Schüler

§ 1. Die im Kanton wohnhaften Kinder werden im Frühling desjenigen Jahres schulpflichtig, in dem sie das siebente Altersjahr vollenden. Ein früherer Schuleintritt ist unzulässig.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind das fünfzehnte Altersjahr vollendet, hört sie auf.

Für körperlich oder geistig zurückgebliebene Kinder ist ein späterer Schuleintritt anzuordnen.

Aus wichtigen Gründen kann die Erziehungsdirektion auf ein Gesuch des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder der Schulpflege hin ausnahmsweise einen vorzeitigen Schulaustritt bewilligen.

§ 2. Bildungsfähige Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Erfolg der Schule gefährden, sind in geeigneten Anstalten unterzubringen, wenn sie nicht sonstwie einen genügenden Unterricht erhalten.

Für die aus der Anstaltsversorgung entstehenden Kosten haben in der Regel die Eltern oder Kinder aufzukommen.

Bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen; das letzte Drittel ist nötigenfalls nach den Vorschriften des Gesetzes über die Armenfürsorge aufzubringen. Für die Festsetzung der Kostenanteile sind im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zuständig. Der Regierungsrat ordnet das Beschwerdeverfahren.

Die Schulpflege hat der Vormundschaftsbehörde die Anordnung geeigneter Maßnahmen zum Schutze von verwahrlosten oder in ihrem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdeten Schulkindern zu beantragen (Art. 284 ZGB).

§ 3. Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnort zu erfüllen.

Wer seine Kinder im schulpflichtigen Alter nicht in die öffentliche Schule seines Wohnortes schickt, hat sich bei der Schulpflege über genügenden Unterricht auszuweisen.

§ 4. Für die Gemeinde- bzw. Kantonseinwohner ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen des Kantons unentgeltlich. Von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

§ 5. In der Volksschule (Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschule) und Fortbildungsschule werden den Schülern die obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien auf Rechnung der Wohngemeinde unentgeltlich abgegeben.

Die Materialien für Gebrauchsgegenstände, die im Handarbeitsunterricht hergestellt werden und in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie die im hauswirtschaftlichen Unterricht verbrauchten Lebensmittel sind von den Schülern zu bezahlen, soweit die Kosten dafür nicht von der Gemeinde übernommen werden.

§ 6. Die Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist dem Lehrer oder den Schulbehörden mitzuteilen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers;
2. Tod eines nahen Verwandten.

Für andere, unabweisliche Schulversäumnisse ist in der Regel Urlaub einzuholen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber, die Schulpflichtige ohne genügende Entschuldigung vom Unterricht fernhalten, wie auch strafmündige Schulpflichtige, die ohne genügende Entschuldigung vom Unterricht wegbleiben, werden von der Schulpflege zuerst verwarnt und im Wiederholungsfalle mit Buße bis 15 Fr. bestraft. Die rechtskräftigen Bußenentscheide sind definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von § 80, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schulbetreibung und Konkurs.

In schweren Fällen hat die Schulpflege Strafanzeige zu erstatten. Die Strafverfolgung richtet sich nach den für das ordentliche Strafverfahren geltenden Vorschriften. Die Buße beträgt 20 bis 200 Fr. Im Wiederholungsfalle kann der Richter Freiheitsstrafe aussprechen.

Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, hat die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Vorkehren zu treffen (Art. 283 ZGB).

§ 7. Das Schuljahr umfaßt 40 Schulwochen und beginnt im Frühling.

Der Zeitpunkt der Ferien wird nach Anhörung der Lehrerschaft für die Volks- und Fortbildungsschulen von der Schulpflege, für die kantonalen Lehranstalten von der Erziehungsdirektion bestimmt. In Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung soll bei der Ansetzung der Ferien auf die wichtigsten Landarbeiten Rücksicht genommen werden.

§ 8. Die Zahl der Wochenstunden sowie das Maß der zulässigen Hausaufgaben werden im Lehrplan festgesetzt.

Auf allen Schulstufen müssen den Schülern wöchentlich zwei schulfreie Halbtage eingeräumt werden.

§ 9. Die Schulstunden der Volks- und Fortbildungsschulen müssen im Sommer zwischen 7 und 19 Uhr, im Winter zwischen 8 und 19 Uhr angesetzt werden.

Über den Mittag sind mindestens anderthalb Stunden frei zu halten. Ausnahmen sind für die Ansetzung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes gestattet.

§ 10. Über die Mitgliedschaft und die Teilnahme von Volksschülern bei Jugendorganisationen und Vereinen stellt der Regierungsrat Vorschriften auf.

§ 11. In jeder Schulgemeinde und für jede kantonale Lehranstalt ist ein Schularzt zu bestellen, der in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitlichen Verhältnisse in der Schule wacht und an der Volksschule alle neu eintretenden Schüler untersucht.

Der Schularzt hat der Schulbehörde über seine Befunde zu berichten und ihr Antrag über die zu treffenden Maßnahmen zu stellen.

Wenn das Interesse der Schüler es erfordert, ist die Schulbehörde verpflichtet, den Befund des Schularztes auch den Eltern mitzuteilen.

§ 12. Die schulärztliche Tätigkeit an der Volksschule erstreckt sich insbesondere auch auf die Erhaltung guter Zähne. Die Aufsicht darüber soll, wenn immer möglich, einem Zahnarzt übertragen werden.

§ 13. Die Schüler der öffentlichen und privaten Schulen sind gegen Unfall zu versichern. Über den Gegenstand und die Leistungen dieser Versicherung stellt der Regierungsrat Vorschriften auf.

Die Versicherungsprämien für die Volks- und Fortbildungsschüler tragen die Schulgemeinden, diejenigen für die Schüler der kantonalen Lehranstalten trägt der Staat.

§ 14. Der Kanton fördert die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Kinder von Kantonsbürgern und im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern durch die Ausrichtung von Stipendien.

Stipendienberechtigt sind die Schüler der aargauischen Bezirksschulen, der kantonalen Lehranstalten sowie eingeschriebene Besucher von Hochschulen, Konser-vatorien, Kunstschulen und Berufsschulen, soweit nicht die im aargauischen Ein-

führungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehenen Stipendien in Betracht fallen.

Für die Stipendienvergabe sind die Vermögens- und Familienverhältnisse und die Tüchtigkeit maßgebend.

II. Teil: Schulen

1. Gemeindeschulen (Primarschulen)

§ 15. Jede Schulgemeinde ist zur Führung einer achtklassigen Gemeindeschule mit Mädchenhandarbeitsschule verpflichtet.

Der Regierungsrat kann die gemeinsame Führung des hauswirtschaftlichen Unterrichts durch mehrere benachbarte Schulgemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenige Schüler aufweisen. Die Kostenverteilung bleibt der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorbehalten. Wo eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Regierungsrat.

§ 16. Gesamtschulen und Oberschulen der 6.—8. Klasse dürfen dauernd nicht über 45, andere Gemeindeschulabteilungen nicht über 55 Schüler und Handarbeitsabteilungen der Mädchen nicht über 25 Schülerinnen zählen.

Für den hauswirtschaftlichen Unterricht stellt der Regierungsrat besondere Vorschriften über die Klassenstärken auf.

Schüler, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht folgen können, sind nach Möglichkeit in besonderen Abteilungen zu unterrichten.

§ 17. Die Errichtung neuer Schulabteilungen bedarf der Zustimmung der Erziehungsdirektion. Diese kann bei kleinen Schülerzahlen nach Anhörung der Schulpflege auch die Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen verfügen.

§ 18. Die obligatorischen Unterrichtsfächer der Gemeindeschulen sind:

Religionslehre, Muttersprache, Heimat- und Lebenskunde, Rechnen, Geometrie, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten, Singen, Turnen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

In den ersten fünf Jahrestklassen hat eine gründliche Schulung in den Elementarfächern zu erfolgen.

§ 19. Der gesamte Unterricht einer Abteilung ist in der Regel vom gleichen Lehrer zu erteilen. Ausnahmen können von der Schulpflege mit Zustimmung der Erziehungsdirektion bewilligt werden.

Der Mädchenhandarbeits- und der hauswirtschaftliche Unterricht werden von besonders hiezu ausgebildeten Lehrerinnen erteilt.

Besondere Kurse zur Ausbildung der Handfertigkeit für Knaben können von den Schulgemeinden fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden; ihre Kosten fallen unter die staatsbeitragsberechtigten Ausgaben.

§ 20. Der hauswirtschaftliche und Handarbeitsunterricht für Mädchen hat die Schülerinnen auf die spätere Lebenstätigkeit als Hausfrau vorzubereiten.

Der Arbeitsstoff für die Übungsstücke und die Arbeitsgeräte werden den Schülerinnen auf Rechnung der Wohngemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 21. Der Schüler ist vom Unterricht in der Religionslehre auf Begehrungen des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde durch die Schulpflege zu dispensieren.

Den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften sind zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden zwei Stunden Zeit je Woche und Schulabteilung einzuräumen und geeignete Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieses konfessionellen Religionsunterrichts tragen im übrigen die Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften.

2. Sekundarschulen

§ 22. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden neben der achtklassigen Gemeindeschule die Führung dreiklassiger Sekundarschulen bewilligen, sofern ein genügender Besuch auf die Dauer sichergestellt ist.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind:

Religionslehre, Muttersprache, französische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Handarbeiten, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Für den Unterricht im allgemeinen soll § 19, für den Religionsunterricht im besonderen § 21 Anwendung finden.

Die Schülerzahl einer Abteilung darf dauernd 35 nicht übersteigen. Ausnahmen für Singen, Turnen, hauswirtschaftlichen und Handarbeitsunterricht bestimmt der Regierungsrat.

§ 23. Für den Eintritt in die Sekundarschule sind neben der Befähigung die Entlassung aus der fünften Klasse der Gemeindeschule und das zurückgelegte elfte Altersjahr Voraussetzung.

3. Bezirksschulen

§ 24. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden die Führung vierklassiger Bezirksschulen bewilligen, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Die Bezirksschulen haben außer der Vermittlung einer erweiterten Volksschulbildung die Vorbereitung für die höheren Mittelschulen zur Aufgabe.

Der Unterricht an der Bezirksschule wird von Fachlehrern erteilt. Die Bestimmungen des § 19, Absatz 2 und 3, gelten auch für die Bezirksschulstufe.

Jede Bezirksschule muß mindestens zwei Hauptlehrer und die nötige Anzahl Hilfslehrer beschäftigen.

Die Schülerzahl einer Abteilung darf 35, in der 4. Klasse 30 dauernd nicht übersteigen. Ausnahmen für Singen, Turnen, hauswirtschaftlichen und Handarbeitsunterricht bestimmt der Regierungsrat.

§ 25. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind:

Religionslehre, Muttersprache, französische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Handarbeiten, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Kadettenübungen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Für den Unterricht in Religionslehre gilt § 21.

Fakultative Fächer sind: lateinische, griechische, italienische, englische Sprache und Instrumentalmusik. Der Regierungsrat setzt die Bedingungen fest, unter denen der Unterricht in diesen Fächern in den Stundenplan der einzelnen Bezirksschulen aufzunehmen ist.

§ 26. Für den Eintritt in die Bezirksschule sind neben der Befähigung die Entlassung aus der fünften Klasse der Gemeindeschule und das zurückgelegte elfte Altersjahr Voraussetzung.

§ 27. Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Hauptlehrerstellen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Die Errichtung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung der Erziehungsdirektion. Diese kann auch die Zusammenlegung von kleinen Abteilungen verfügen.

4. Fortbildungsschulen

§ 28. Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine dreiklassige Fortbildungsschule zu führen.

Der Regierungsrat kann die gemeinsame Führung der Fortbildungsschule durch mehrere benachbarte Schulgemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenige Schüler aufweisen oder wenn durch die Zusammenlegung das Unter-

richtsziel besser erreicht werden kann. Die Kostenverteilung bleibt der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorbehalten. Wo eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Regierungsrat.

§ 29. Fortbildungsschulpflichtig sind die Jugendlichen schweizerischer Nationalität, die im Kanton Aargau wohnen.

Die Fortbildungsschulpflicht dauert für die Schüler mit acht Schuljahren drei Jahre, für solche mit neun Schuljahren zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Jahre, in dem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Vom Besuch der Fortbildungsschule sind befreit:

1. die Schüler der höhern Mittelschulen;
2. die Schüler der landwirtschaftlichen, kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen, sofern deren Unterrichtszeit mindestens derjenigen der obligatorischen Fortbildungsschule entspricht.

Die Erziehungsdirektion kann im Interesse der Schule ausnahmsweise auch aus andern Gründen Schüler vom Schulbesuch befreien.

In die Fortbildungsschule können auch nicht fortbildungsschulpflichtige Jugendliche aufgenommen werden, soweit die schulorganisatorischen und finanziellen Verhältnisse es gestatten.

§ 30. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden. Der Unterricht kann auf das ganze Jahr oder nur auf ein Halbjahr verlegt werden. Er ist an einem oder zwei Wochentagen zu erteilen.

§ 31. Die Fortbildungsschule für die männliche Jugend hat die sittliche und berufliche Förderung sowie die staatsbürgerliche Erziehung ihrer Schüler zum Ziel.

Die Bildung der Unterrichtsabteilungen ist tunlichst der Berufszugehörigkeit anzupassen.

Die Zahl der Schüler einer Abteilung darf dauernd 25 nicht übersteigen. Für den praktischen Unterricht kann die Schülerzahl vom Regierungsrat herabgesetzt werden.

§ 32. Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend hat die Vorbereitung der Schülerinnen auf ihre Pflichten als Hausfrau, Mutter und Bürgerin zum Ziel. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Unterricht zu legen.

Die Zahl der Schülerinnen einer Abteilung darf dauernd 25 nicht übersteigen. Für die praktische Ausbildung kann die Schülerinnenzahl vom Regierungsrat herabgesetzt werden.

5. Kantonale Lehranstalten

§ 33. Zur Vermittlung der höhern Mittelschulbildung unterhält der Kanton eine Kantonsschule, deren Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

§ 34. Zur Vermittlung der für die Frauenberufe erforderlichen allgemeinen Vorbildung unterhält der Kanton eine Töchterschule, deren Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

§ 35. Der Kanton unterhält Lehrerbildungsanstalten, deren Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

§ 36. Der Kanton sorgt dafür, daß auswärtige Schüler zu mäßigen Preisen Wohnung und Verpflegung erhalten.

6. Besondere Erziehungsanstalten

§ 37. Der Kanton unterstützt die von gemeinnützigen Körperschaften unterhaltenen Erziehungsanstalten für verwahrloste und anormale Kinder.

Diese Erziehungsanstalten unterstehen der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden.

Soweit ein Bedürfnis besteht, kann der Kanton auch eigene Anstalten für die Erziehung anormaler und schwer erziehbarer Kinder führen.

In besonderen Fällen können die Zöglinge der Anstalten zum Besuch der öffentlichen Schule verhalten werden.

7. Privatschulen und Privatunterricht

§ 38. Private Schulen, welche die Erziehung schulpflichtiger Kinder bezoeken, bedürfen zu ihrer Errichtung der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie dürfen nur solche Lehrer anstellen, die für die in Betracht kommende Schulstufe die aargauische Wahlfähigkeit oder gleichwertige Ausweise besitzen.

Leistet eine dieser Schulen den Weisungen der staatlichen Schulbehörden nicht Folge, so hat ihr der Regierungsrat die Aufnahme und Erziehung schulpflichtiger Kinder zu untersagen.

Private Schulen und der an Stelle des öffentlichen Unterrichts tretende private häusliche Unterricht stehen unter der staatlichen Schulaufsicht.

8. Kindergärten

§ 39. Die Gemeinden erhalten an die Kosten der Einrichtung und des Betriebes von Kindergärten Staatsbeiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, sofern die Schulen den vom Erziehungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

Die Kindergärten stehen unter der staatlichen Schulaufsicht.

9. Lehrmittelwesen

§ 40. Zum Zwecke der Beschaffung der Lehrmittel für die aargauischen Schulen wird ein staatlicher Lehrmittelverlag unterhalten, dessen Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

10. Bibliotheken

§ 41. Jede Schulgemeinde hat eine Schülerbibliothek einzurichten und zu unterhalten. Der Kanton leistet an Schüler- und Lehrerbibliotheken Beiträge.

Über ihre Verwaltung, ihre Einrichtung und ihren Betrieb kann der Regierungsrat Vorschriften aufstellen.

§ 42. Der Kanton unterstützt Volksbibliotheken, die sich über eine zweckmäßige Organisation ausweisen. Sie haben der Erziehungsdirektion über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten.

Über ihre Verwaltung, ihre Einrichtung und ihren Betrieb kann der Regierungsrat Vorschriften aufstellen.

III. Teil: Schulgemeinden

§ 43. Jede Einwohnergemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.

Der Große Rat kann ausnahmsweise Einwohnergemeinden mit zu kleinen Schülerzahlen benachbarten Gemeinden zuteilen. Der Regierungsrat ordnet den Vollzug.

§ 44. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise einzelne Häuser, Höfe, Weiler oder Dorfteile einer benachbarten Schulgemeinde zuteilen.

Er ist ermächtigt, mit benachbarten Kantonen Verträge über den Schulbesuch der Kinder in den Grenzgebieten abzuschließen.

§ 45. Schulgemeinden, die Sekundar- und Bezirksschulen führen, sind verpflichtet, Kinder aus benachbarten Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen, wie die in der Gemeinde selbst wohnenden Kinder.

§ 46. Schulgemeinden, die Kinder in die Volksschulen benachbarter Schulgemeinden schicken, zahlen dafür aus der Schulkasse ein vereinbartes oder vom Regierungsrat festgesetztes Schulgeld.

§ 47. Der Regierungsrat kann gestatten, daß mehrere Schulgemeinden gemeinsam eine Bezirksschule errichten. Er stellt die nötigen Vorschriften über die Organisation solcher Kreisbezkirksschulen auf.

§ 48. Die Schulgemeinden beschaffen und unterhalten die für ihre Volkss- und Fortbildungsschulen erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze, Schulgärten sowie das Mobiliar, die allgemeinen Lehrmittel und die Schulbibliothek. Der Regierungsrat erläßt darüber nähere Vorschriften.

Gemeinden, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, kann der Regierungsrat die Staatsbeiträge an das Schulwesen entziehen.

§ 49. Die Schulgemeinde hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Lehrer der Gemeinde- und Sekundarschule.
- b. Wahl der Schulpflege.
- c. Beschlußfassung über Schulbauten und Errichtung neuer Schulen und Schulabteilungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion.
- d. Genehmigung von Voranschlag und Rechnung der Schulverwaltung.
- e. Beschlußfassung in Schulangelegenheiten, die über die Befugnis der Schulpflege hinausgehen.

IV. Teil: Lehrer

§ 50. Wo in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gilt der Ausdruck Lehrer für den Lehrer und für die Lehrerin.

1. Wahlfähigkeit, Anstellung, Entlassung und Stellvertretung

§ 51. Zur Ausübung der Lehrtätigkeit an den öffentlichen Schulen des Kantons ist der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und des aargauischen Wahlfähigkeitszeugnisses erforderlich.

Wenn wahlfähige Lehrer nicht zur Verfügung stehen, können Lehrer ohne aargauisches Wahlfähigkeitszeugnis mit Bewilligung der Erziehungsdirektion als Verweser angestellt werden.

An den Fortbildungsschulen dürfen mit Bewilligung der Erziehungsdirektion auch geeignete Persönlichkeiten außerhalb des Lehrerstandes zur Erteilung fachlichen Unterrichtes zugezogen werden.

§ 52. Der Regierungsrat bestimmt die Ausweise, die zur Erlangung des aargauischen Wahlfähigkeitszeugnisses für die verschiedenen Schulstufen notwendig sind.

Er erläßt Vorschriften über die Durchführung der Wahlfähigkeitsprüfungen.

§ 53. Wenn ein Lehrer seine Berufspflichten in grober Weise verletzt, in der Schulführung nicht genügt, durch unsittliche Lebensführung Anstoß erregt oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der Erziehungsrat je nach den Umständen den Lehrer ins Provisorium versetzen, im Amte einstellen oder dem Regierungsrat die Entlassung des Lehrers beantragen.

Ist gegen einen Lehrer eine strafrechtliche Untersuchung im Gang, so kann er vom Erziehungsrat ebenfalls im Amte eingestellt werden.

§ 54. Mit der disziplinarischen Entlassung durch den Regierungsrat ist der Verlust des Wahlfähigkeitszeugnisses verbunden. Es kann frühestens nach drei Jahren wieder erteilt werden, wenn genügende Gewähr vorliegt, daß die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, nicht mehr vorhanden sind.

Die durch den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte verlorene Wahlfähigkeit kann nach Wiedererlangung der Ehren und Rechte neu erteilt werden, wenn das Interesse der Schule es erlaubt.

§ 55. Wer freiwillig aus dem Schuldienst des Kantons austritt, bedarf zum Wiedereintritt der Erneuerung des Wahlfähigkeitszeugnisses, ebenso wer später als zehn Jahre seit der Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses in den Schuldienst des Kantons eintreten will.

Die Erneuerung darf nur verweigert werden, wenn der Gesuchsteller nicht mehr Gewähr für eine richtige Schulführung bietet.

§ 56. Die Lehrer der Gemeinde- und Sekundarschule werden nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Schulgemeinde gewählt.

Gemeinderat und Schulpflege stellen in gemeinsamer Sitzung den Wahlvorschlag an die Schulgemeinde auf. Die Wahl eines nicht angemeldeten Lehrers ist nur gültig:

- a. wenn Gemeinderat und Schulpflege den Lehrer zur Wahl vorschlagen;
- b. wenn von einem Zehntel aller oder von mehr als 50 Stimmberechtigten spätestens sechs Tage vor der Wahl dem Gemeinderat ein schriftlicher Wahlvorschlag eingereicht wird. Ein solcher Vorschlag ist mit oder ohne Gutachten der Behörden mindestens 48 Stunden vor der Wahl der Wählerschaft zur Kenntnis zu bringen.

Die Lehrer der Bezirks- und Fortbildungsschule werden von Gemeinderat und Schulpflege gewählt. Für Bezirks- und Fortbildungsschulkreise bestimmt der Regierungsrat die Wahlbehörde, sofern von den beteiligten Gemeinden das Wahlrecht nicht dem Gemeinderat und der Schulpflege der Schulortsgemeinde übertragen wird.

Die Lehrer an den kantonalen Lehranstalten werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates gewählt.

§ 57. Neu in den kantonalen Schuldienst eintretende Lehrer werden provisorisch auf zwei Jahre gewählt. Die Gemeinden bzw. Wahlbehörden haben jedoch das Recht, das provisorische Anstellungsverhältnis nach einem Jahr in ein definitives umzuwandeln.

Alle andern Lehrer werden definitiv gewählt, wenn nicht schwerwiegende Gründe für eine provisorische Wahl vorliegen.

§ 58. Die Amtsdauer der Lehrer an den öffentlichen Schulen beträgt sechs Jahre. Vorbehalten bleiben die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an der Fortbildungsschule, die vom Regierungsrat durch besondere Vorschriften geordnet werden.

Die Wiederwahl ist vor Ablauf der Amtsdauer durchzuführen. Um die periodische Wiederwahl aller Lehrer gleichzeitig vornehmen zu können, ist den Gemeinden gestattet, bei Neuwahlen nur auf den Rest der Amtsdauer zu wählen.

§ 59. Lehrerinnen, die sich verheiraten, sind der Wiederwahl für den Rest der Amtsdauer zu unterstellen.

§ 60. Die neu errichteten oder frei gewordenen Lehrstellen an den öffentlichen Schulen werden von der Erziehungsdirektion zur Besetzung ausgeschrieben, wozu ihr für die Volks- und Fortbildungsschulen von der Schulpflege die nötigen Angaben zu machen sind.

Die Anmeldungen müssen vor Anordnung der Wahl der Erziehungsdirektion zur Prüfung der Wahlfähigkeit unterbreitet werden.

§ 61. Wenn auf die Ausschreibung einer Lehrstelle an der Volks- und Fortbildungsschule sich kein geeigneter wahlfähiger Lehrer meldet, kann ein Verweser auf die von der Erziehungsdirektion bewilligte Dauer angestellt werden.

§ 62. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, angestellte Lehrer ohne besonderes Wahlverfahren innerhalb der Schulgemeinde oder der Lehranstalt an andere

Lehrstellen, Klassen und Abteilungen zu versetzen, wenn eine solche Versetzung im Interesse der Schule liegt.

Bei Versetzung muß auf die Eignung und die Wünsche des Lehrers möglichst Rücksicht genommen, und es darf dadurch seine Besoldung nicht geshmälert werden.

§ 63. Entlassungsgesuche von Lehrern an der Volks- und Fortbildungsschule sind der Schulpflege schriftlich einzureichen und von dieser unverzüglich an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten; solche von Lehrern an kantonalen Lehranstalten sind der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Entlassung der Lehrer an der Volks- und Fortbildungsschule wird durch die Erziehungsdirektion, der Lehrer an den kantonalen Lehranstalten durch den Regierungsrat verfügt.

Das Amt muß noch während eines Vierteljahres, vom Tage der Einreichung des Entlassungsgesuches an gerechnet, weitergeführt werden, wenn es nicht vorher mit dem Amtsnachfolger oder einem Stellvertreter besetzt wird.

Lehrer, die wegen Krankheit oder zufolge anderer diensthinderlicher Gebrüchen auf längere Zeit hinaus nicht mehr in der Lage sind, Unterricht zu erteilen, können vom Regierungsrat entlassen werden.

Die in der Wiederwahl nicht bestätigten Lehrer haben das Recht, die bisher innegehabte Stelle mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten während eines Vierteljahres, vom Wahltag an gerechnet, weiter zu besorgen. Der Erziehungsrat überprüft auf Begehren die Gründe und Ursachen der Wegwahl und teilt seinen Befund den Gemeindebehörden und dem betroffenen Lehrer mit.

§ 64. Wenn eine Lehrstelle wegen Krankheit, Urlaub, Militärdienst oder Tod eines Lehrers unbesetzt ist, muß für Stellvertretung gesorgt werden.

Bis auf die Dauer von zwei Wochen können die an der gleichen Schule tätigen Lehrer zur unentgeltlichen Übernahme des Unterrichts an der unbesetzten Abteilung verpflichtet werden.

Bei voraussichtlich längerer Verhinderung von Volks- und Fortbildungslehrern hat die Schulpflege einen besonderen Stellvertreter anzustellen und von der Erziehungsdirektion genehmigen zu lassen.

§ 65. Die Besoldungsansprüche der beurlaubten Lehrer und der Stellvertreter an der Volks- und Fortbildungsschule regelt das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

Für die kantonalen Lehranstalten erläßt der Regierungsrat im Rahmen des Besoldungsdekretes die entsprechenden Vorschriften.

2. Pflichtstundenzahl und Nebenbeschäftigung

§ 66. Die wöchentlichen Pflichtstunden betragen:

- Für Lehrer an Gemeinde- und Sekundarschulen 30.
- Für Lehrer an der Bezirksschule 24—28.
- Für Lehrer an den kantonalen Lehranstalten 20—24.

§ 67. Mit dem Lehramt sind nur solche Nebenbeschäftigungen und Beamtungen vereinbar, die der Schule nicht zum Nachteil gereichen.

Der Erziehungsrat hat Vorschriften über das Maß und die Art erlaubter Nebenbeschäftigungen aufzustellen.

3. Konferenzen und Kurse

§ 68. Die an der Schule tätigen Haupt- und Hilfslehrer bilden die Lehrerkonferenz.

Ihr Vorsitzender ist der Rektor der Schule. Dieser wird nach Anhörung der Lehrerschaft von der Schulpflege, an den kantonalen Lehranstalten vom Regierungsrat gewählt. Seine Amtszeit fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen. In der Besetzung des Rektorates soll ein angemessener Wechsel eintreten. Im übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.

Über ihre Befugnisse erlässt der Regierungsrat die notwendigen Vorschriften. Über die Organisation der Lehrerkonferenz und des Rektorates der kantonalen Lehranstalten können abweichende Vorschriften erlassen werden.

In kleinen Gemeinden kann von der Bestellung eines Rektors abgesehen und der Vorsitz der Lehrerkonferenz einem nach Anhörung der Lehrerschaft von der Schulpflege gewählten Lehrer übertragen werden.

§ 69. Die an der Volks- und Fortbildungsschule und den staatlich unterstützten Anstaltsschulen angestellten Lehrer eines Bezirks bilden die Bezirkskonferenz.

Die Bezirkskonferenz konstituiert sich selbst und tritt nach Bedürfnis zweimal bis dreimal im Jahr zusammen.

Sie pflegt die Fortbildung ihrer Mitglieder im Lehrerberuf und behandelt Schulfragen. Statuten und Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 70. Die Lehrer aller öffentlichen Schulen und der staatlich unterstützten Anstaltsschulen bilden die Kantonalkonferenz. Die Mitglieder der Schulbehörden haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Die Konferenz konstituiert sich selbst und versammelt sich in der Regel alle Jahre einmal.

Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorstand und die Delegiertenversammlung erledigt. In der Delegiertenversammlung müssen alle Bezirke und alle Schulstufen angemessen vertreten sein.

Die Kantonalkonferenz befaßt sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion. Sie hat das Recht der Antragstellung an den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion.

Die Kantonalkonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates. Sie hat die Vorschläge unter Berücksichtigung der verschiedenen Schulstufen aufzustellen.

§ 71. Zur Behandlung von Fragen, die sich auf einzelne Schulstufen oder Unterrichtsgebiete beziehen, treten die Lehrer je nach Bedürfnis zu besonderen Konferenzen zusammen.

§ 72. Die Erziehungsdirektion veranstaltet die nötigen Bildungs- und Fachkurse für die Lehrer aller Stufen und unterstützt die Teilnahme an außerhalb des Kantons stattfindenden Kursen.

Der Regierungsrat kann im Amte stehenden Lehrern in besondern Fällen Staatsbeiträge an die Kosten der beruflichen Weiterbildung ausrichten.

V. Teil: Behörden

I. Schulpflege

§ 73. Jede Schulgemeinde wählt eine Schulpflege von mindestens fünf Mitgliedern, der die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen der Gemeinde übertragen ist. Es sind auch Frauen wählbar.

Für die Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und des hauswirtschaftlichen Unterrichts wählt die Schulpflege auf ihre eigene Amtsdauer eine besondere Kommission von mindestens drei Mitgliedern. Sie soll mehrheitlich aus Frauen bestehen. In der Kommission soll auch die Schulpflege vertreten sein.

§ 74. Die Schulpflege konstituiert sich selbst und tritt nach Bedürfnis zusammen. Jedes Mitglied, das persönliches Interesse an den Verhandlungsgegenständen hat, ist zum Austritt verpflichtet.

Den Sitzungen wohnen die Schulrektoren oder die von der Schulpflege gewählten Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme bei.

§ 75. Die Schulpflege ist als Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten der Schule zuständig. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie vollzieht die Weisungen der Erziehungsdirektion und des Bezirksschulrates;
- b. sie überwacht den Unterricht, die Erziehung und den Schulbetrieb;
- c. sie wacht über die Erfüllung der Schulpflicht und wandelt die Schulversäumnisse und die Disziplinarfälle ab;
- d. sie entscheidet über die Urlaubsgezüge von Lehrern und Schülern;
- e. sie setzt nach Anhörung der Lehrer die Schulferien fest;
- f. sie beschließt nach Anhörung der Lehrer über Aufnahme, Beförderung, Rückversetzung und Entlassung der Schüler;
- g. sie setzt im Einverständnis mit dem Inspektor die Prüfungen an und wohnt ihnen bei;
- h. sie erledigt Beschwerden gegen Lehrer und Schüler und behandelt Beschwerden gegen Eltern unter Vorbehalt der Weiterleitung;
- i. sie wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt;
- k. sie überwacht den Zustand der Schullokale, des Mobiliars und der Lehrmittel und stellt Anträge in Bau- und Anschaffungsfragen;
- l. sie genehmigt in Verbindung mit dem Inspektor die Stundenpläne.

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Schulpflege kann innert zehn Tagen von der Eröffnung bzw. Zustellung an Beschwerde an den Bezirksschulrat geführt werden.

§ 76. Gegenüber strafmündigen Schülern hat die Schulpflege die gleichen Strafbefugnisse wie der Gemeinderat. Gegen ihre Strafverfügungen kann innert zehn Tagen von der Eröffnung bzw. Zustellung an Beschwerde an den Bezirksschulrat geführt werden.

Der Vollzug der Strafe gegenüber strafmündigen Schülern erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 77. Zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich im Voranschlag ein angemessener Kredit einzuräumen.

2. Bezirksschulrat

§ 78. In jedem Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von sieben bis neun Mitgliedern, die vom Erziehungsrat gewählt werden. Es sind auch Frauen wählbar.

Die Mitglieder des Bezirksschulrates dürfen nicht mehrheitlich dem Lehrerstande angehören.

Der Bezirksschulrat konstituiert sich selbst und tritt nach Bedürfnis zusammen.

§ 79. Der Bezirksschulrat überwacht die Volks- und Fortbildungsschulen des Bezirks und erstattet der Erziehungsdirektion jährlich darüber Bericht.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Er vollzieht die Weisungen der Erziehungsdirektion;
- b. er begutachtet wichtige Schulangelegenheiten, wie Errichtung oder Zusammenlegung von Schulen und Schulabteilungen;
- c. er behebt Anstände zwischen Schulbehörden und Lehrern;
- d. er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide der Schulpflegen;
- e. er kontrolliert den Zustand der Schulgebäude;
- f. er nimmt Einsicht in die Jahresrechnungen der Schulgemeinden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Bezirksschulrates kann innert zehn Tagen von der Eröffnung bzw. Zustellung an Beschwerde an den Erziehungsrat geführt werden.

3. Inspektoren

§ 80. Zur Beaufsichtigung des Volks- und Fortbildungsschulunterrichtes im einzelnen werden vom Erziehungsrat Inspektoren gewählt.

Als Inspektoren der Gemeinde-, Sekundar- und Fortbildungsschulen sind Mitglieder des Bezirksschulrates zu wählen.

4. Aufsichtskommission an den kantonalen Lehranstalten

§ 81. Für die kantonalen Lehranstalten werden Aufsichtskommissionen eingesetzt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt werden. Es sind auch Frauen wählbar.

Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen besorgen die Inspektionen der ihnen unterstellten Schulen.

5. Erziehungsrat

§ 82. Zur Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton sowie als beratende Kommission der Erziehungsdirektion und vorberatende Behörde des Regierungsrates wird ein Erziehungsrat bestellt.

§ 83. Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Es sind auch Frauen wählbar. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter.

Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Vier Mitglieder haben dem Lehrerstand anzugehören und sind von der kantonalen Lehrerkonferenz zur Wahl vorzuschlagen.

§ 84. Zur Vorbehandlung wichtiger Fragen kann der Erziehungsrat Subkommissionen bestellen, in die auch außerhalb des Erziehungsrates stehende Männer oder Frauen gewählt werden dürfen.

§ 85. Dem Erziehungsrat stehen die durch Gesetz und Vollziehungsvorschriften zugewiesenen Befugnisse zu.

Der Erziehungsrat macht die aus seiner Aufsichtspflicht sich ergebenden Anregungen bei der Erziehungsdirektion und erstattet ihr Bericht und Antrag in allen zugewiesenen Fragen, insbesondere:

- a. in solchen der Schulgesetzgebung (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne, Schulordnungen, Lehrmittel);
- b. bei der Wahl der Aufsichtskommissionen und der Lehrer der kantonalen Lehranstalten;
- c. über Staatsbeiträge für Schulzwecke, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind.

Der Erziehungsrat ist in allen Organisations- und Erziehungsfragen von grundätzlicher Bedeutung anzuhören.

Gegen die Beschlüsse und Entscheide des Erziehungsrates kann innert zehn Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

6. Erziehungsdirektion

§ 86. Der Erziehungsdirektion ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens übertragen.

Insbesondere liegt ihr der Vollzug der Gesetze und Verordnungen ob, soweit er nicht dem Regierungsrat oder dem Großen Rat vorbehalten ist.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert zehn Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

VI. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 87. Die Besoldungen und Rücktrittsgehalte der Lehrer ordnet das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und das Besoldungskrekt für Staatsbeamte.

Die Besoldungen und Rücktrittsgehalte der Hauswirtschaftslehrerinnen an der Volksschule und der Lehrer an der Fortbildungsschule werden vom Staat ausgerichtet und bis zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für

das Volksschulwesen in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Großen Rat festgesetzt.

§ 88. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der kantonalen Lehranstalten trägt der Staat, soweit sie nicht von den Gemeinden, in deren Gebiet sie liegen, vertraglich übernommen werden.

Die bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden bleiben bestehen.

§ 89. Zur Deckung der durch dieses Gesetz verursachten Ausgaben dient außer den Bundesbeiträgen und den allgemeinen Staatseinnahmen die nach dem Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen erhobene staatliche Schulsteuer.

§ 90. Eine allfällige Verlegung des Lehrerseminars muß dem Volk durch ein Gesetz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 91. Der Große Rat ist ermächtigt, die geeigneten Maßnahmen zu treffen zur Fortbildung der schulentlassenen Jugendlichen, die nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer noch nicht ins Erwerbsleben eintreten können.

§ 92. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schulgesetz vom 1. Juni 1865 und die Abänderungsgesetze vom 21. Februar 1867 und 17. März 1869, sowie das Gesetz betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1895 aufgehoben.

§ 21 des Gesetzes vom 10. November 1919 über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen wird aufgehoben. § 1 dieses Gesetzes, der die Staatsbeiträge an die Schulausgaben der Gemeinden festlegt, wird von lit. f bis h wie folgt abgeändert:

- «f. die Unfallversicherungsprämien für Volks- und Fortbildungsschüler;
- g. die Anstaltsversorgung von bildungsfähigen Kindern, die in die Volkschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können;
- h. die Besoldung der Kindergärtnerinnen und der Handarbeitslehrer, die von den Gemeinden angeordnete Handfertigkeitskurse durchführen.»

§ 18 des Gesetzes vom 10. November 1919 erhält folgende abgeänderte Fassung:

«Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit an der Ausübung der Lehrtätigkeit verhindert, so beziehen sie vorerst die volle Besoldung, und der Staat bezahlt den Stellvertreter.

Dauert die Krankheit oder Dienstunfähigkeit länger als sechs Monate, so beschließt der Regierungsrat, ob die Besoldung weiter auszurichten, ob eine Besoldungsherabsetzung vorzunehmen sei, oder ob die Entlassung zu erfolgen habe.»

Die Verhältnisse der Bezirksschule Muri sind durch ein Dekret des Großen Rates neu zu ordnen.

§ 93. Der Regierungsrat hat die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften aufzustellen, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Großen Rate vorbehalten ist.

Er kann einzelne seiner Befugnisse der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsrat übertragen.

§ 94. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist ermächtigt, den Gemeinden für die Durchführung einzelner Vorschriften eine angemessene Frist einzuräumen.